

Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht im Wald

zwischen der

Ortsbürgergemeinde Frick, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartementes

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 18c NHG, § 40 Abs. 3 lit. c BauG und § 14a NLD (Beilage 1) und im Sinne des Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldflächen (vgl. beiliegende Situationspläne 1:5000, datiert vom 2. September 1999)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status *)	Fläche
Frick	1241	Moos- Risleten	642 1 / 262 6	Esche, Eiche	80-150	NkBW	2.7 ha
Frick	1251	Frickberg- Graubühl	645 2 / 262 2	Buche	80-120	teilw. NkBW	4.0 ha
Total							6.7 ha
= Anteil am Waldeigentum der Ortsbürgergemeinde Frick von 211 Hektaren							3.2 %

V330

V85

*) Legende:

- NkBW: Naturschutz von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

2. Ziel

Auf den bezeichneten Waldflächen (Altholzinseln) sollen natürliche, von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume sind im Wald zu belassen.

Die Entschädigung für den Nutzungsverzicht ist in die Forstreserve einzulegen und darf nur im Rahmen der Bestimmungen über die Forstreserve verwendet werden.

7.4

Die beiliegenden Situationspläne 1: 5000 "Altholzinsel Moos-Risleten" und "Altholzinsel Frickberg-Graubühl", datiert vom 2. September 1999, sind verbindliche Bestandteile der Vereinbarung.

Frick, den 7. Februar 2000

Ortsbürgergemeinde Frick
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Aarau, den 7. Oktober 1999

Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald
Chef Abteilung Wald:



Dr. H. Kasper

Beilagen:

- (Beilage 1) Rechtsgrundlagen
- (Beilage 2) Situationspläne 1: 5000 "Altholzinsel Moos-Risleten" und "Altholzinsel Frickberg-Graubühl" vom 2. September 1999

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde 5070 Frick
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

Kopie an:

- Einwohnergemeinde 5070 Frick
- Forstverwaltung 5070 Frick
- Kreisforstamt 1, 5070 Frick

Beilage 1 zur Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht im Wald zwischen dem Kanton Aargau und der Ortsbürgergemeinde Frick

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
(NHG) vom 1. Juli 1966

Art. 18 c

¹ Schutz und Unterhalt der Biotope sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

² Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen,
(Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

§ 40

³ Zur Erfüllung dieser Aufgaben treffen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Massnahmen, indem sie insbesondere

- a) Schutzzonen ausscheiden;
- b) Vorschriften oder Verfügungen über den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten erlassen;
- c) Vereinbarungen über die Bewirtschaftung und die Erhaltung abschliessen;
- d) die Kosten für den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten ganz oder teilweise übernehmen.

Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz
(NLD) vom 26. Februar 1985, Änderung vom 16. Januar 1996

§ 14a

¹ Durch das Finanz- oder das Baudepartement können in gegenseitiger Absprache Vereinbarungen über den langfristigen Nutzungsverzicht in Waldreservaten abgeschlossen werden.

² Die Vereinbarungen werden in der Regel über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 14 Abs. 2 und 3 dieses Dekretes sinngemäss.

Beilage zur

**Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht im Wald
zwischen dem Kanton Aargau und der OBG Frick**

Altholzinsel Frickberg-Graubühl OBG Frick

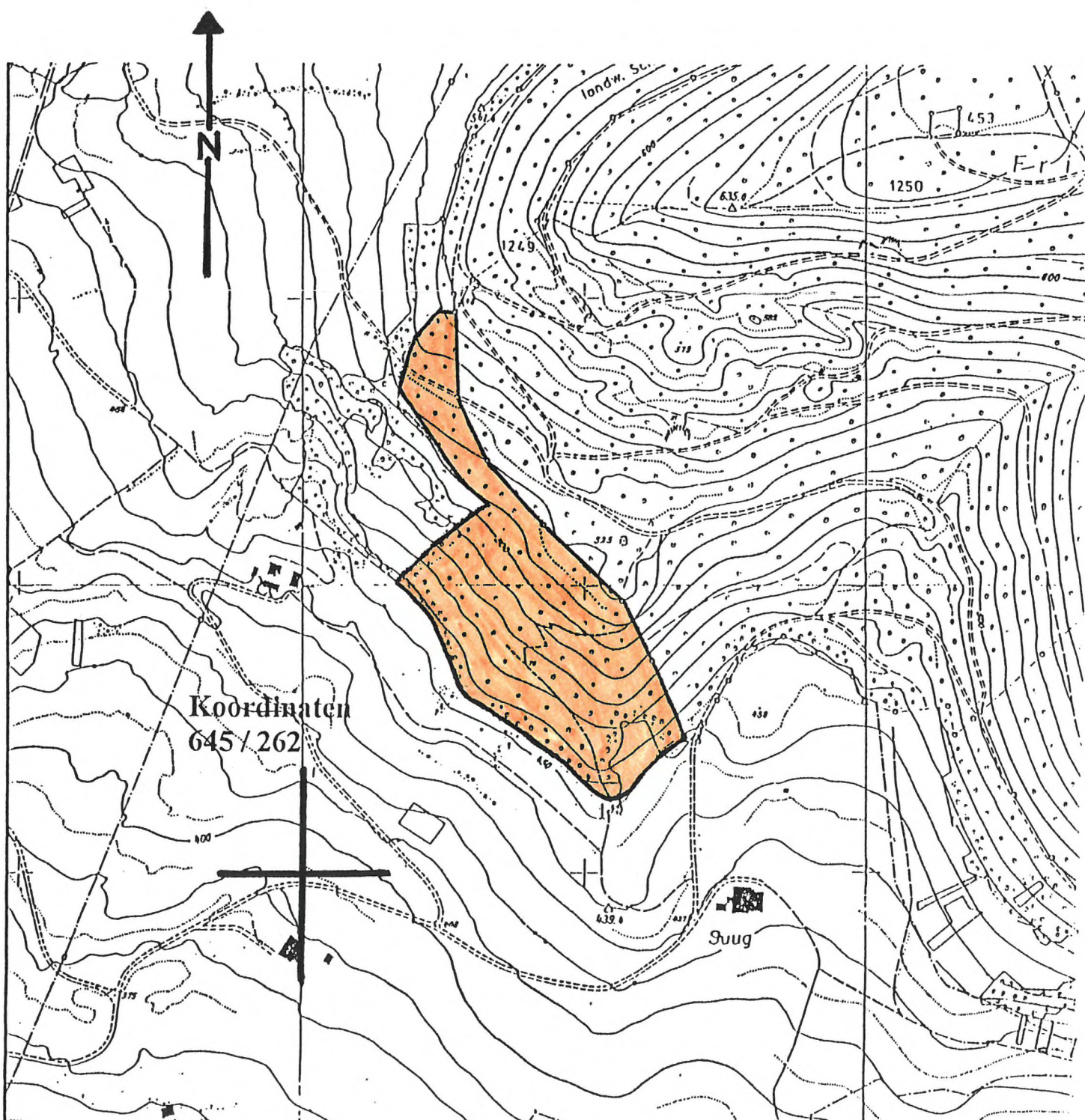
4.0 ha

Situation 1 : 5000

2.9.99

Kreisforstamt 1 Frick
Der Kreisoberförster

Kurt Steck
Kurt Steck



Beilage zur

Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht im Wald zwischen dem Kanton Aargau und der OBG Frick

Altholzinsel Moos-Risleten OBG Frick

2.7 ha

Situation 1 : 5000

2.9.99

Kreisforstamt 1 Frick
Der Kreisoberförster

K. Steck
Kurt Steck

